

Stadtverwaltung Bräunlingen
 Frau Bausch
 Kirchstraße 10
 78199 Bräunlingen

iana.bausch@braeunlingen.de

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass gem. § 2 Abs. 2 Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)

Die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebs zu erstatten.

I. Angaben des Antragstellers / der Antragstellerin	
Name Gaststättenbetreiber/ Verein/ Firma	
Vertretungsberechtigte Person/ Verantwortliche Leitung	
Anschrift	
Telefon	(Erreichbarkeit während des vorübergehenden Gaststättenbetriebes)
E-Mail	

II. Angaben zur Veranstaltung und zur Örtlichkeit	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)	Antrag auf Sperrzeitverkürzung: ☐ Ja ☐ Nein
Die Sperrzeitverkürzung beginnt um 02:00 Uhr, in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag um 03:00 Uhr. Sie endet jeweils um 06:00 Uhr. Bei Abweichungen ist ein Antrag auf Sperrzeitverkürzung zu stellen. Eine Sperrzeitverkürzung ist mit einer zusätzlichen Gebühr verbunden.	
Örtlichkeit und Anschrift	☐ Versammlungsstätte ☐ auf privater Freifläche ☐ auf öffentlicher Verkehrsfläche
Aufbau eines Zeltes	☐ Ja ☐ Nein x Meter

III. Gastronomisches Angebot

☐ Verabreichung von Speisen

Folgende Speisen werden angeboten:

☐ Verabreichung von alkoholischen Getränken

☐ Verabreichung von nichtalkoholischen Getränken

IV. Besucherzahl

Voraussichtlich erwartete
Besucherzahl:

Sind bei der geplanten Veranstaltung **weniger als 250 Personen gleichzeitig** anwesend, muss **kein Sicherheitskonzept** erstellt werden.

Übersteigt die Besucherzahl die Schwelle, ist der **Bewertungsbogen „Sicherheit außerhalb der Versammlungsstättenverordnung“** auszufüllen, bei der Stadt Bräunlingen einzureichen und ggf. ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Hinweis

Geht die Anzeige verspätet ein, stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Mit dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG) ist grundsätzlich nicht mehr ausschlaggebend, ob Alkohol ausgeschenkt wird. Entscheidend ist, ob Speisen oder Getränke vor Ort verzehrt werden und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personengruppen zugänglich ist. Vereine unterliegen der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 2 LGastG nur, wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden. Ein Angebot an Getränken und zubereiteten Speisen im Sinne des LGastG liegt auch vor, wenn diese nicht zu einem festgelegten Preis, sondern im Gegenzug für eine „Spende“ oder eine „pauschale Gegenleistung“ abgegeben werden.

Die Anzeige ersetzt keine anderweitig erforderlichen Genehmigungen. Bestehende gesetzliche Vorgaben, Auflagen oder Erlaubniserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Erklärung des Veranstalters

Wir versichern, dass alle Angaben vollständig und korrekt sind und die gesetzlichen Vorschriften – insbesondere Lebensmittel- und Hygienerecht, Lärm- und Baurecht, Jugendschutz sowie Ordnungsrecht – eingehalten werden.

Mir ist bekannt, dass eine Gebührenpflicht besteht.

Datum

Unterschrift des Anzeigenden

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

(Dieses Merkblatt verbleibt beim Veranstalter und ist nicht mit den Antragsunterlagen einzureichen)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes die Bestimmungen des Landesgaststättengesetzes Baden-Württemberg (LgastG) gelten. Dieses ist am 01.01.2026 in Kraft getreten und in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Speisen und Getränke:

Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis zur Verfügung.

Jugendschutzbestimmungen:

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken, wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren, ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken und Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Öffentliche Flächen:

Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Festzelte und Bühnen:

Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m² bzw. Bühnen einschließlich Überdachungen mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² und einer Höhe von mehr als 5 m und einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,5 m errichtet werden, ist eine Abnahme durch die untere Baurechtsbehörde des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis erforderlich. Diese „Fliegenden Bauten“ müssen rechtzeitig beim Baurechtsamt (Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Tel. 07721 / 913-7604, baurecht@lrask.de) angezeigt werden, unter Vorlage einer Ausführungsgenehmigung bzw. eines Prüfbuchs (z.B. TÜV-Bericht), und dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Verwendung von Flüssiggas

Die Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen sind zu beachten.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass/ Antrag auf Sperrzeitverkürzung

Gemeinde-/ Stadtverwaltung:	Stadt Bräunlingen Hauptamt/Ordnungsamt Kirchstraße 10 78199 Bräunlingen
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO:	Bürgermeister Micha Bächle
behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Komm.ONE AöR Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart Tel: 0711-8108-14444 E-Mail: datenschutzbeauftragte@komm.one
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Bearbeitung der Anzeige sowie gegebenenfalls zur Erteilung einer Sperrzeitverkürzung nach dem Gaststättengesetz bzw. der Gaststättenverordnung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherungsdauer:	Die Daten werden ab sofort gespeichert und anschließend an das Stadtarchiv Bräunlingen übergeben.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):	Durch die „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ sind wir verpflichtet, das zuständige Finanzamt über die Anzeige zu unterrichten. Dies erfolgt durch elektronische Übersendung des Anzeigeformulars. Weiterhin wird die Anzeige in elektronischer Form an das Ordnungsamt, das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen) und an das Polizeirevier Donaueschingen, Lehenstraße 2, 78166 Donaueschingen übermittelt.
Betroffenenrechte:	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18. DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70191 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung:	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann keine Bearbeitung Ihrer Anzeige und ggf. keine Erteilung einer Sperrzeitverkürzung erfolgen.